

## GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Dautphetaler Plakatordnung).

Aufgrund der §§ 71, 74-79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in ihrer Sitzung am 21.04.08 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Dautphetaler Plakatordnung) beschlossen.

### § 1

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Dautphetal.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Radwege, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen; insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Bäume, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Straßenlaternen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

### § 2

#### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Im Rahmen der Wahlwerbung ist es jedoch den politischen Parteien erlaubt, jeweils am Wahltage vor den Wahllokalen außerhalb des Bereiches mit einem Abstand von mehr als 10m von dem Gebäudeeingang einen Doppelplakatständer oder zwei Einzelplakatständer bis max. DIN A 0 aufzustellen.
- (3) Für sämtliche Plakatierungen stellt die Gemeinde Dautphetal in den Ortsteilen Plakatwände zur Verfügung, auf denen unentgeltlich ausgehängt werden darf.
- (4) Es ist ferner verboten, öffentliche Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (5) Die Verbote der Absätze 1 und 4 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 4 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

# L2

- (6) Die Absätze 1 und 4 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung; ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

## § 3

### **Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 4 Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlätzen oder Darstellungen hingewiesen wird.

## § 4

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## § 5

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 4 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Dautphetal

Schmidt  
Bürgermeister